

**RAW//cc**



**SATZUNG**

# Satzung

## RAW culture collective e.V. / RAW-Kultur-Kollektiv e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.....	3
§ 2 Zwecke.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung von Mitgliedschaften.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Vereinsorgane.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	6
§ 10 Arbeitsgruppen.....	6
§ 11 Aufwandsentschädigungen / Vergütung.....	6
§ 12 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.....	7
§ 13 Schiedsrichterliches Verfahren.....	7
§ 14 Salvatorische Klausel.....	7

# Satzung RAW//cc e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: RAW culture collective / RAW-Kultur-Kollektiv.  
Er soll in das örtliche zuständige Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. im Namen.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: RAW//cc
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Friedrichshain.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (gemäß § 52 AO) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:  
die Durchführung von Maßnahmen, die dazu beitragen, das denkmalgeschützte Ensemble (geführt im Denkmalverzeichnis des Landesdenkmalamt Berlin unter der Nummer: 09070001) auf dem Gelände des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerkes „Franz Stenzer“, Revalerstr. 99 in 10245 Berlin zu erhalten und einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren;  
die Durchführung oder Initiierung von bzw. die Beteiligung an erforderlichen baulichen Maßnahmen am Gebäudebestand und die Sicherstellung einer denkmalgerechten, zeitgemäßen und den bezirklichen und ortsnahen Bedürfnissen angemessenen Nutzung;  
die Veranstaltung von kostenlosen Begehungen, Führungen, Vorträgen und anderen geeigneten Maßnahmen, um bei der Bevölkerung das Interesse an dem Erhalt und der angepassten Nutzung von Grundstück und Gebäude zu wecken, für eine Beteiligung zu motivieren und eine Mitarbeit zu ermöglichen;  
die Organisation und Durchführung von Begegnung von Kulturschaffenden und Künstler\_innen im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen, um einen interkulturellen und interdisziplinären Austausch zu fördern. In kostenlosen Workshops, Foren, Fachtagungen mit Kunstprojekten und anderen vergleichbaren Veranstaltungen soll durch ein Zusammenwirken der Beteiligten zur Steigerung von künstlerischer und kultureller Kreativität beigetragen werden;  
die Initiierung und Durchführung gemeinsamer öffentlicher Kunst- und Kulturprojekte, bei denen besonders die gesellschaftliche Bedeutung und die Wirkungsmöglichkeiten für einen gleichberechtigten, pluralen und vorurteilsarmen Umgang miteinander verdeutlicht und gestärkt werden soll. Dabei steht die Arbeit des Vereins in der Tradition einer soziokulturellen Verantwortung für die Entwicklung emanzipativer, sozialer und politischer Lernprozesse;  
die Förderung der Teilhabe, des Zugangs und der Partizipation möglichst vieler Menschen zu künstlerischen und soziokulturellen Aktivitäten durch kostenlose Ausstellungen, Vorträge, Vorführungen, lokale Kunstprojekte und ähnlichen Angeboten und  
durch die Schaffung möglichst guter räumlicher Voraussetzungen, um die Vereinszwecke dauerhaft, umfangreich und lokalisierbar zu verwirklichen.  
Die Zusammenarbeit des Vereins mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, Institutionen und Körperschaften erfolgt nur ideell.
- (4) Die Arbeit des Vereins soll durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel öffentlicher und privater Einrichtungen, Institutionen und Körperschaften finanziert werden.



### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) **Außerordentliches Mitglied** kann werden, wer den Verein durch konkrete Mitarbeit unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder besitzen Informations- und Rederechte aber keine Stimm-, Wahl und Antragsrechte.

(3) **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer den Verein durch konkrete Mitarbeit unterstützt, alle Mitgliedsbeiträge gezahlt hat und nach mindestens 3-monatiger außerordentlicher Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einer **2/3 Mehrheit** aufgenommen wird. Aktive Mitglieder besitzen Informations-, Rede-, Stimm-, Wahl- und Antragsrechte.

(4) **Fördermitglieder** können auf Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Sie besitzen keine Stimm-, Wahl- und Antragsrechte.

(5) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer **2/3 Mehrheit**. Ehrenmitglieder besitzen Informations- und Rederechte aber keine Stimm-, Wahl und Antragsrechte.

### § 5 Beendigung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaften enden durch freiwilligen Austritt, Aberkennung oder Tod. Bei juristischen Personen mit ihrer Löschung aus Registern, der steuerlichen Abmeldung oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Mitglied, sobald der Vorstand davon zweifelsfreie Kenntnis erhält.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderquartals zulässig.

(3) Die Aberkennung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Mitgliedsbeiträge in der Höhe von drei Monaten ausstehen und ohne vorherige Mahnung wenn zwölf oder mehr Monatsbeiträge ausstehen.

(4) Die Aberkennung einer Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer **2/3 Mehrheit** ausgesprochen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt oder grob die gültige Satzung und Beschlüsse des Vereins verletzt bzw. nicht erfüllt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Wenn ein ordentliches Mitglied seine Pflicht zur aktiven Mitarbeit über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit einer **2/3 Mehrheit** dessen ordentliche in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von erbrachten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das ehemalige Mitglied hat alle überlassenen Gegenstände und vorhandenen Unterlagen dem Vorstand vollständig auszuhändigen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für Arbeitslose, Schüler\_innen, Student\_innen und Auszubildende können ermäßigt werden. Bei Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlass gewähren.

## § 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie kann auch von einem **1/5** der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden und muss dann innerhalb von einer Woche einberufen werden.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (per Email oder postalisch) und möglichst per Aushang an einem zentralen Ort der Vereinsräumlichkeiten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen mit mindestens einem unter **§5.a) bis §5.i)** aufgezählten Tagesordnungspunkt haben eine Einberufungsfrist von mindestens **14 Tagen** und dürfen **nicht** während der Berliner Feiertage oder der Berliner Schulferien stattfinden. Alle anderen Mitgliederversammlungen haben eine Einberufungsfrist von **7 Tagen** und können jederzeit stattfinden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte können nur zu gültigen Beschlüssen führen, wenn Sie keinen der Punkte **§5.a) bis §5.i)** zum Gegenstand haben. Anträge zu bereits bestehenden Tagesordnungspunkten sind aber möglich. Außerdem müssen alle Anträge spätestens **7 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Zusätzlich muss der Vorstand allen Mitgliedern spätestens **5 Tage** vor der Versammlung eine entsprechend ergänzte Tagesordnung schriftlich zukommen lassen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von Kassenprüfern
- c) Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- d) Genehmigung eines Haushaltsplanes
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen oder Beschluss einer Beitragsordnung
- f) Aufstellung und Änderung einer Wahl- oder Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- g) Änderung der Satzung (**mit 3/4 Mehrheit**)
- h) Auflösung des Vereines (**mit 3/4 Mehrheit**)
- i) Zu- und Aberkennung einer Mitgliedschaft (**2/3 Mehrheit**)
- j) Einrichtung und Abschaffung von Arbeitsgruppen und weiterer Gremien

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann durch eine schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Annahme und Ablehnung von Dringlichkeitsanträgen benötigen eine **3/4 Mehrheit**, die Zu- und Aberkennung einer Mitgliedschaft eine **2/3 Mehrheit**.

- (8)** Eine geheime Abstimmung muss dann durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens zwei Mitglieder dieses beantragen.
- (9)** Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens **1/3** der Stimmen aller, also auch nicht anwesender, ordentlicher Vereinsmitglieder abgegeben werden, Enthaltungen eingeschlossen.
- (10)** Kann ein Beschluss zu einem in der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt aufgrund zu wenig abgegebener Stimmen nicht gefasst werden, kann eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens **5 Tagen** einberufen werden, auf der der Beschluss dann unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Mitgliederversammlung nicht während der Berliner Feiertage oder der Berliner Schulferien stattfindet und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (11)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

- (1)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt die anfallenden Arbeiten in kollegialer Zusammenarbeit. Aufgaben, Arbeitsweisen und Aufgabenteilungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen, die für die Dauer von 12 Monaten gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds durch Zeitablauf, bleibt es bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Eine persönliche Haftung tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
- (4)** Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied das verlangt.
- (5)** Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6)** Anträge, die erst während der Vorstandssitzung eingebracht werden sind zulässig und führen zu gültigen Beschlüssen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung zustimmt.
- (7)** Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom § 181 BGB (In -sich-Geschäfte) befreit werden.

## § 10 Arbeitsgruppen

Es können temporär und/oder für bestimmte Aufgaben von der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen eingerichtet werden, damit die Zwecke des Vereins von den Mitgliedern gezielter erfüllt werden können. Die Einsetzung und die Arbeitsweise können in einer Geschäftsordnung genauer bestimmt werden.

## § 11 Aufwandsentschädigungen / Vergütung

- (1)** Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene Vergütung erhalten. Ein Dienstvertrag endet automatisch mit Ablauf des Mandats gemäß dieser Satzung, sofern andere gesetzliche Bestimmungen dadurch nicht verletzt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Vertragsinhalte und -bedingungen trifft die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter\_innen des Vereins können sich Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstatten lassen. Dieser Anspruch muss spätestens drei Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und ist mit prüffähigen Belegen nachzuweisen.

## **§ 12 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

(2) Der Vorstand bestimmt eine/n Liquidator\_in aus seiner Mitte, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 13 Schiedsrichterliches Verfahren**

Die Mitglieder des Vereines vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und in soweit verzichtet, soweit das rechtlich zulässig ist. Eine entsprechende Schiedsvereinbarung kann beschlossen werden.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

# Beitragsordnung

## des RAW culture collective e.V. / RAW-Kultur-Kollektiv e.V.

### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie mögliche Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des monatlichen Beitrags.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird [Zahlungsmodus: monatlich / quartalsweise / halbjährlich / jährlich] erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag [je nach Zahlungsmodus: eines jeden Monats / im ersten Monat des laufenden Quartals / Halbjahres / Jahres] fällig.

### § 3 Beiträge

- (1) Der [je nach Zahlungsmodus: monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche] Beitrag beträgt für die verschiedenen Mitgliedsarten:

<b>a. außerordentliches Mitglied:</b>	<b>3€ / Monat</b>
<b>b. ordentliches Mitglied:</b>	<b>3€ / Monat</b>
<b>c. Fördermitglied mindestens</b>	<b>1€/ Monat</b>

- (2) Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Alle **ordentlichen Mitglieder** ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen **monatlich 5 Stunden Arbeit** zur Erfüllung der Vereinszwecke erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde **3 Euro**. Der eventuell fällig werdende Betrag wird im Monat, der auf den Monat folgt, nachdem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde, erhoben.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge für Arbeitslose, Schüler\_innen, Student\_innen und Auszubildende können ermäßigt werden. Bei Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlass gewähren.